

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 20.01.2004

Verantwortlich: Frau Köhler

Jahrgang 2004

Ausgabe vom 28.01.2004

Inhaltsverzeichnis: Amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.01.2004	1	Öffentliche Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans 01-11-03	
Korrektur zum Amtsblatt Nr. 9/2003 für die Gemeinde Wildau/		„Schwermaschinenbau-Gelände“	2 – 3
Amtlicher Teil / Besetzung der Fachausschüsse	1 – 2	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „LUTRA-Hafenerweiterung Wildau“	
Achtung wichtige Terminänderung !!!!	2	der Gemeinde Wildau	2 – 3
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen		Schöffnen gesucht	4
Zeitraum: 28.01.2004 – 24.02.2004	2	Einwohnerstand	4
Bekanntmachung	2		

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 20.01.2004 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 03/16/04

Berufung sachkundiger Einwohner/innen in die Fachausschüsse
Die Gemeindevertretung hat die Berufung von sachkundiger Einwohner/innen in die Fachausschüsse beschlossen:

1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften (7)

Herr Griehl	PDS
Herr Hanzig	PDS
Herr Settegast	PDS
Frau Rink	SPD
Frau Breitling	SPD
Herr Hellmann	CDU
Herr Bieler	WFW

2. Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss (7)

Frau Dietzel	PDS
Herr Jakob	PDS
Frau Bartsch	PDS
Herr Lehmann	SPD
Herr Scherret	SPD
Herr Borschel	CDU
Herr Suchant	WFW

3. Ausschuss für Bildung und Soziales (9)

Frau Hanzig	PDS
Herr Lux	PDS
Frau Schimmrigk, K.	PDS
Frau Okroy	SPD
Frau Dr. Frank	SPD
Frau Schmidt	SPD
Herr Jander	CDU
Herr Röschel, E.	CDU
Frau Stadler	WFW

4. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung (7)

Frau Schimmrigk, U.	PDS
Frau Bartsch	PDS
Herr Griehl	PDS
Herr Breitling	SPD
Frau Klank-Neuendorf	SPD
Herr Müßiggang	CDU
Herr Bäcker	WFW

G 03/17/04

Prioritätenliste für Investitionen der Gemeinde Wildau im Jahre 2004

Die Gemeindevertretung hat nachfolgende Investitionen in der angeführten Reihenfolge/Priorität für das Haushaltsjahr 2004 im Rahmen der Investitionsförderung gem. GFG beschlossen:

Die Realisierung der geplanten Investitionen ist abhängig von der Bewilligung von Fördermitteln nach GFG durch den Landkreis. Für nach GFG geförderte Investitionsvorhaben erfolgt die Ko-Finanzierung durch Haushaltsmittel der Gemeinde Wildau (Haushaltsplan 2004).

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 20.01.2004 (27.01.2004) die erforderlichen Förderanträge für diese Maßnahmen beim Landkreis einzureichen.

1. Rekonstruktion Heizung/Lüftung Sport- und Schwimmhalle
2. Außenanlagen Kita/Hort „Wirbelwind“ einschließlich Verbindungstrakt zwischen altem und neuem Gebäude
3. Rekonstruktion Grundschule-Anbau: Sanitär, Elektro, Fußboden, Maler; Fassade
4. Ausbau Anliegerstraßen – Bauabschnitt 2: Wagnerstraße (v. Schillerallee bis Neuer Weg), Grabowskistraße
5. Ausbau Anliegerstraßen – Bauabschnitt 1: Fichtestraße (v. Stolze-Schrey-Straße bis Maxim-Gorki-Straße), Brückmannstraße, Maxim-Gorki-Straße, Umlandstraße

G 03/18/04

Mitgliedschaft der Gemeinde Wildau im Verein der Freunde und Förderer der Technischen Fachhochschule Wildau e.V.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 21.01.2004

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 9/2003 für die Gemeinde Wildau / Amtlicher Teil / Besetzung der Fachausschüsse

Bei der Besetzung des Fachausschusses für Umwelt und kommunale Ordnung ist ein Druckfehler entstanden. Herr Scheiner (CDU) und Herr Schenk (CDU) sind nicht in diesem Ausschuss vertreten. Hier die richtige Aufstellung:

4. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung (7)

Vorsitzender:	Herr Pospieszny	CDU
Mitglieder:	Frau Matz	PDS
	Herr Koch	PDS
	Herr Müller	PDS
	Herr Dr. Sternagel	SPD
	Herr Ritter	SPD
	Frau Odemar	WFW

Achtung wichtige Terminänderungen !!!!

Die Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften am 29.01.2004 entfällt und wird auf den 19.02.2004 verschoben.

Die Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften am 26.02.2004 fällt aus.

Die Sitzung des Hauptausschusses am 03.02.2004 entfällt und wird auf den 02.03.2004 verschoben.

Die Gemeindevertretersitzung am 17.02.2004 entfällt und wird auf den 16.03.2004 verschoben.

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 28.01.2004 – 24.02.2004

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag	19.02.2004	18.00 Uhr	Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	27.01.2004	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Ausschuss Bildung und Soziales

Montag	26.01.2004	17.00 Uhr	Volkshaus
--------	------------	-----------	-----------

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

keine Sitzung

Hauptausschuss

Dienstag	02.03.04	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	----------	-----------	-----------

Gemeindevertretung

Dienstag	20.01.04	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	16.03.04	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße (Netzergänzung) L 30/L 40, von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 1+586,694, den grundhaften Ausbau der L 401 mit einer Länge von 365 m im Abschnitt 10, km 1,096 bis km 1,267 (L 401/1) und km 1,331 bis 1,525 (L 401/2) einschließlich Rad- und Gehwege, den Bau des Knotens 1, Landesstraße (NE L 30/L 40/L 401), des Knotens 2 (NE L 30/L 40/Hafenanbindung) sowie den Ausbau des Knotens 3 Straße am Möllenberg/Zubringerstraße zur Anschlussstelle (AS) Niederlehme, BAB 10 mit den Ausbaulängen für die Straße am Möllenberg von 202,50 m und für die Zubringerstraße von 106,75 m einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen, der Gemeinde Niederlehme (Amt Unteres Dahmeland) und der Gemeinde Wildau im Landkreis Dahme Spreewald

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 17.12.2003 – AZ: 503 7173/30.4 – der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des Straßenbauplanes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit

vom 02. Februar 2004 bis einschließlich 13. Februar 2004

in der

**Gemeinde Wildau
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau**

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Wildau, den 12.01.2004

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans 01-11-03 „Schwermaschinenbau-Gelände“

Die Gemeindevertretung Wildau hat in öffentlicher Sitzung am 11. Februar 2003 die 1. Änderung des Bebauungsplans 01-11-03 „Schwermaschinenbau-Gelände“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. G 38/265/03). Die Satzung wurde gemäß § 246 Abs. 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Gemäß Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.04.03 (Aktenzeichen 20/2003) wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans 01-11-03 „Schwermaschinenbau-Gelände“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich ist in nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau während der üblichen Dienststunden dauerhaft eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans und ihre Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung

ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen.

Wildau, den 24.06.03

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die von der Gemeindevertretung Wildau am 11. Februar 2003 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans 01-11-03 „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Beschluss-Nr. G 38/265/03) und den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.04.03 (Aktenzeichen 20/2003) demzufolge eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, bekanntzumachen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau während der üblichen Dienststunden von jedermann dauerhaft eingesehen werden, über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden. (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 15 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Wildau).

Wildau, den 24.06.03
Dr. Uwe Malich

Öffentliche Bekanntmachung

**über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes „LUTRA-Hafenerweiterung Wildau“
der Gemeinde Wildau**

Der von der Gemeindevertretung Wildau in öffentlicher Sitzung am 16.10.2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „LUTRA-Hafenerweiterung Wildau“ wurde aufgrund § 246 Abs. 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Gemäß Bescheid vom 10.12.2003 (Landrat Landkreis Dahme-Spree-wald / Aktenzeichen 61.4-83/2003) wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes geht aus dem beigelegten Übersichtsplan hervor.

Der Bebauungsplan „LUTRA-Hafenerweiterung Wildau“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vollständigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 15.10.2002, können bei der Bauverwaltung der Gemeinde Wildau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die vollständigen Planunterlagen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der obengenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Gel-

tendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen.

Wildau, den 12.01.2004

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Übersichtskarte 1 : 10 000 (siehe Seite 4)

Schöffen gesucht

Die Gemeindevertretung beabsichtigt im April 2004 mindestens 8 Vorschläge für die Wahl von Schöffen für das Amtsgericht Königs Wusterhausen zu beschließen.

Als Schöffe kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er/Sie muss Deutsche/r sein.
2. Er/Sie soll das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Er/Sie soll das 70. Lebensjahr bis zum Beginn der Amtsperiode **noch nicht** vollendet haben.
4. Er/Sie soll schon mindestens 1 Jahr in der Gemeinde Wildau wohnen.

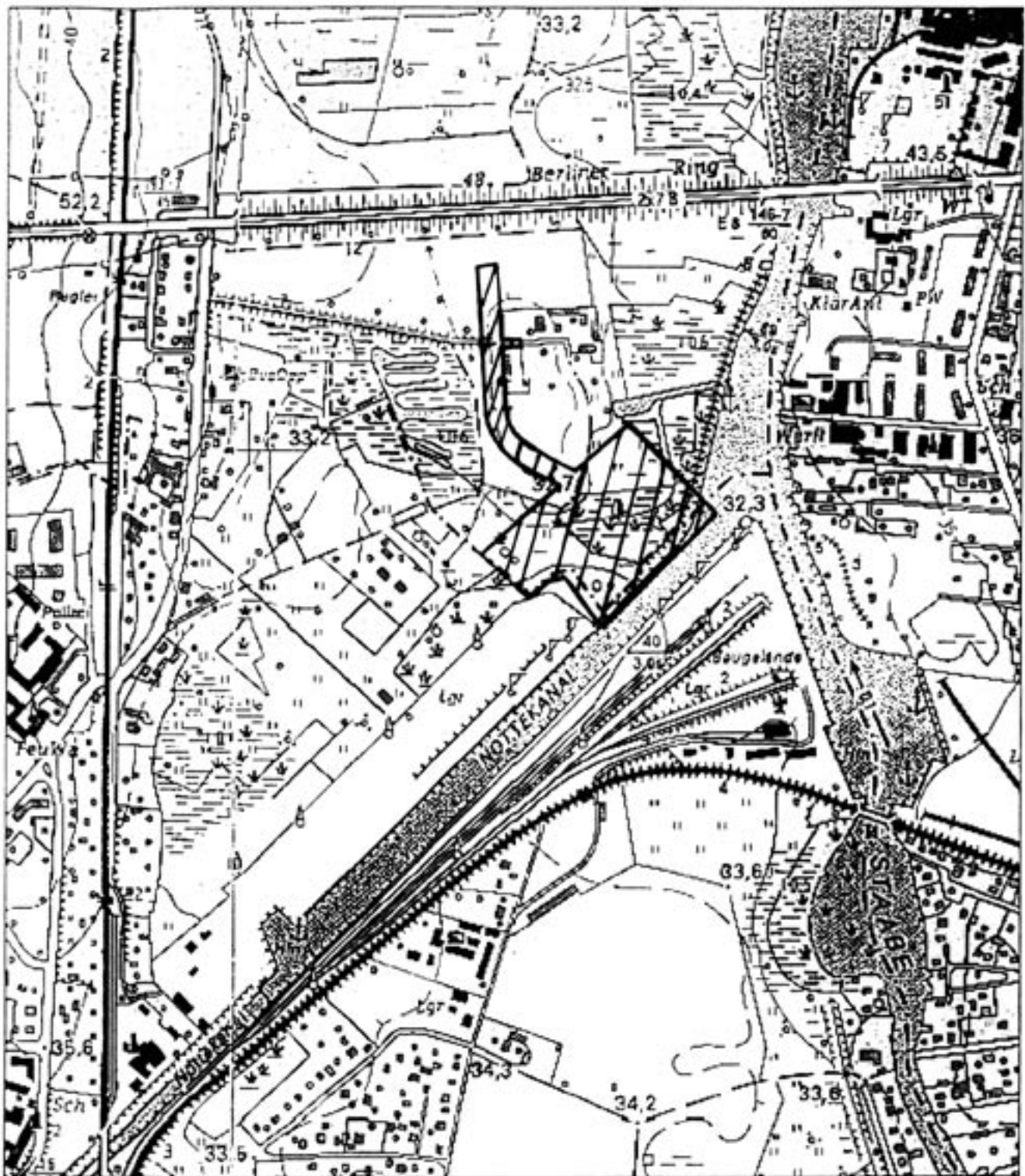
Ausschließungsgründe sind in den §§ 32 – 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 09.05.1975 (veröffentlicht im BGB I S. 1077) dargelegt.

Schriftliche Bewerbungen mit Kurzlebenslauf sind bis zum 13.02.2004 an folgende Adresse zu richten:

**Gemeinde Wildau
z. H. Frau Köhler
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau**

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Einwohnerstand 30.11.2003	=	9.221
Zuzüge	56	
Wegzüge	67	
Geburten	3	
Sterbefälle	6	
Einwohnerstand 31.12.2003	=	9.225
Die Differenz im Einwohnerstand liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.		
i.A. Schmidt / 15.01.04		



Grundlage der Übersichtskarte: TK 1 : 10 000 3647-SO Wildau